

- Genehmigungsfähiges Beispiel -

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen Aufgaben des Amtes ..... auf die Stadt .....

zwischen

dem Amt ...,  
(Adresse)

vertreten durch den/die Amtsdirektor/in .... (Name)...

und

der Stadt ...,  
(Adresse)

vertreten durch den/die Bürgermeister/in ... (Name)...

### Vorbemerkung:

Mit dem Ziel, in Anbetracht gestiegener Anforderungen die Aufgaben im Personenstandswesen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit so bürgerfreundlich wie möglich zu erfüllen sowie einem leistungsfähigen Service und einer dienstleistungsorientierten Verwaltung gerecht zu werden, schließen die Stadt ... und das Amt ... (*nachfolgend Vereinbarungspartner genannt*) folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab und regeln die Zuständigkeiten im Bereich Personenstandswesen durch die Übertragung der standesamtlichen Aufgaben des Amtes ... auf die Stadt ... . Die Übertragung der im § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsausführungsgesetz – AG-PStG Bbg) vom 09.10.2003 (GVBl. I/03, [Nr.14], S.270), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), sowie des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]).

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Amt ... überträgt mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die dem Standesamt nach dem Personenstandsgesetz sowie die weiteren nach Bundes- und Landesrecht zugewiesenen Standesamtsaufgaben in vollem Umfang auf die Stadt ... (Delegation).
- (2) Die Stadt ... übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt ... über.

- (3) Werden den Standesämtern oder den Standesbeamten über die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesen oder der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber verändert, so gelten für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## **§ 2 Erfüllung der Aufgabe**

- (1) Die Erfüllung der Aufgaben nach der Aufgabenübertragung erfolgt in den Räumlichkeiten des Standesamtes der Stadt ..., soweit von der Stadt nicht eine Außenstelle des Standesamtes im Amt ... eingerichtet wird. Die Stadt ... hört das Amt ... vor der Einrichtung, Schließung oder wesentlichen Änderung (z.B. Öffnungszeiten) einer Außenstelle rechtzeitig an. Abweichend von Satz 1 bietet die Stadt ... bei entsprechendem Bedarf und im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften in den dafür bisher genutzten Räumlichkeiten des Amtes ... und den vom Amt bisher genutzten Trauörtlichkeiten Dritter an.
- (2) Eine nach dem Wirksamwerden der Vereinbarung vorgenommene Übertragung von standesamtlichen Aufgaben weiterer Kommunen auf die Stadt ... berührt diese Vereinbarung nicht und bedarf nicht der Einwilligung des Amtes ... .
- (3) Das Amt ... stellt die Stadt ... im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernimmt im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche, sofern und soweit sich diese aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch das Standesamt des Amtes ... bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.
- (4) Die Vereinbarungspartner beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen auch über den Tag des Wirksamwerdens der Vereinbarung hinaus uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

## **§ 3 Pflichten des übertragenden Aufgabenträgers**

- (1) Das Amt ... führt den Abschluss des bislang geführten Personenstandsregisters am Tag vor der Aufgabenübertragung in Abstimmung mit dem beauftragten IT-Dienstleister aus.
- (2) Das Amt ... sichert zu und trägt dafür Sorge, dass zum Zeitpunkt der Datenübernahme sämtliche Register den aktuellen Stand aufweisen und Arbeitsrückstände, wie beispielsweise Folgebeurkundungen und einzutragende Hinweise, nicht vorhanden sind. Die Personenstandsregister sind durch das Amt ... ordnungsgemäß abzuschließen und mit dem Wirksamwerden der Vereinbarung an die Stadt ... zu überführen.
- (3) Das Amt ... übergibt spätestens am Tag vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung die Altregister, Namensverzeichnisse, Sammelakten und sämtliche relevanten Vorgänge an die Stadt ..., soweit eine Abgabe an das Archiv nicht zulässig oder nicht möglich ist.  
Für die Übergabe der Personenstandsregister, Personenstandsvorgänge einschließlich der Sammelakten und der sonstigen Unterlagen wird eine Übergabenederschrift einschließlich eines Verzeichnisses des im Archiv des Amtes ... /der Gemeinde .../des Landkreises ... befindenden standesamtlichen Archivguts des Standesamtes ... gefertigt.

- (4) Das Amt ... trägt dafür Sorge, dass mit Ablauf des auf das Wirksamwerden dieser Vereinbarung vorangegangenen Tages die Dienstsiegel des Standesamtes ... entwertet werden. Die Bestellung der Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten des Amtes ... ist mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch das Amt zu widerrufen.

#### § 4 Pflichten des übernehmenden Aufgabenträgers

- (1) Die Stadt ... gewährleistet mit dem Tag der Aufgabenübertragung in rechtzeitiger Abstimmung mit dem beauftragten IT-Dienstleister die Anlegung neuer Personenstands- und Sicherungsregister.
- (2) Die Stadt ... stellt die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Insbesondere übersendet sie dem beauftragten IT-Dienstleister ... den von diesem vorgegebenen Antrag auf Einrichtung einer angepassten Nutzerregelung, von dem der unteren Fachaufsichtsbehörde eine Kopie zuzusenden ist.
- (3) Die Stadt ... übergibt mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung den Standesbeamtinnen sowie Standesbeamten des Standesamtes der Stadt ... ein Hinweisschreiben, aus dem sich der Umfang des erweiterten Zuständigkeitsbereichs ergibt. Die Stadt ... hat für die Bestellung der für das erweiterte Standesamt ... tätigen Standesbeamtinnen und Standesbeamten und die Beschaffung der für diese erforderlichen Siegel, Signaturkarten etc. Sorge zu tragen.
- (4) Wurden vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung vom Standesamt des Amtes ... bereits Termine verbindlich zugesagt, die ab dem Wirksamwerden der Vereinbarung stattfinden, sind diese durch das Standesamt der Stadt ... einzuhalten.

#### § 5 Personalrechtliche Folgen

##### *(Variante 1: Keine Personalüberleitung)*

- (1) Bei der Übertragung der standesamtlichen Aufgaben des Amtes ... auf die Stadt ... handelt es sich um eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ohne Personalüberleitung.
- (2) Die Stadt ... verpflichtet sich, das für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung notwendige eigene Fachpersonal einzusetzen sowie eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten sicherzustellen. Sofern Veränderungsbedarf in der personellen Ausstattung besteht, teilt die Stadt ... dies dem Amt ... vorausschauend und rechtzeitig mit.

##### *(Variante 2 Personalgestellung)*

Das Amt ... stellt der Stadt auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung ... Tarifbeschäftigte des Amtes, die bisher als Standesbeamte des Amtes beschäftigt waren, in Vollzeitbeschäftigung / mit ... v.H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit durch Personalgestellung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 TVöD dauerhaft zur Verfügung. Die Stadt ... kann das gestellte Personal als Standesbeamte der Stadt ... bestellen bzw. eine von ihr vorgenommene Bestellung widerrufen. Die Stadt ... informiert hierüber das Amt ... im Vorfeld. Endet die Personalgestellung, ist die Bestellung zu widerrufen.

### **(Variante 3: vorübergehende Abordnung)**

Das Amt ... stellt der Stadt ... Tarifbeschäftigte des Amtes, die bisher als Standesbeamte des Amtes beschäftigt waren, durch Abordnung in Vollzeitbeschäftigung / durch Teilabordnung mit ... v.H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vorübergehend zur Verfügung (§ 4 Absatz 1 TVöD). Die Stadt ... kann das abgeordnete Personal des Amtes ... für die Dauer der Abordnung als Standesbeamte der Stadt ... bestellen bzw. eine von ihr vorgenommene Bestellung widerrufen. Die Stadt ... informiert hierüber das Amt ... im Vorfeld.

## **§ 6 Gebührenerhebung, Kostenerstattung**

### **(Variante 1: keine Kostenerstattung)**

- (1) Die Stadt ... erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der Erfüllung der standesamtlichen Aufgaben nach § 1 Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit.
- (2) Eine Kostenerstattung für darüber hinausgehende Personal- und Sachkosten der Stadt ... erfolgt nicht.
- (3) Die Vereinbarungsparteien werden erstmals für das Jahr ... anhand der Kostennachweise der Stadt ... prüfen, ob die Beibehaltung der Regelungen des Absatzes 2 angemessen ist oder diese Vereinbarung durch eine neue Kostenerstattungsregelung zu ergänzen ist. Für eine Änderung der Kostenerstattungsregelung findet § 8 Absatz 2 Anwendung.

### **(Variante 2: Spitzabrechnung)**

- (1) Die Stadt ... erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der Erfüllung der standesamtlichen Aufgaben nach § 1 Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die der Stadt ... für die Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehenden Personal- und Sachaufwendungen, die nicht durch Gebühreinnahmen und Aufwandsersatz nach Absatz 1 gedeckt sind, werden der Stadt durch das Amt ... erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt nach dem Verhältnis der Summe der Einwohnerzahlen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes ... zur Gesamtzahl aller nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung vom örtlichen Zuständigkeitsbereich des Standesamtes der Stadt ... erfassten Einwohner. Dabei werden die in der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres erfassten Einwohnerzahlen zugrunde gelegt.
- (3) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das vorausgegangene Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten nach Absatz 2 bilden dabei insbesondere:
  1. die Personalkosten für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten einschließlich der Kosten für dienstlich notwendige Fortbildungen,
  2. die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des Standesamtes, ermittelt auf Grundlage der Sachaufwendungen im Personenstandswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten sowie
  3. die auf Antrag einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten erstatteten Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

Für den Nachweis der Personal- und Sachkosten hat die Stadt ... geeignete Kostennachweise zu führen.

- (4) Bis zum 31. Juli des Folgejahres erstellt die Stadt ... eine Spitzabrechnung der im vorausgegangenen Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung tatsächlich angefallenen Kosten nach Absatz 2 und der nach Absatz 1 Satz 1 geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagenersatz aus der Spitzabrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch das Amt ... binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Spitzabrechnung nach Satz 1.

**(Variante 3: Pauschalisierte Kostenerstattung)**

- (1) Die Stadt ... erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der Erfüllung der standesamtlichen Aufgaben nach § 1 Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die der Stadt ... für die Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehenden Personal- und Sachkosten, die trotz sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht durch Gebühreneinnahmen und Aufwandsersatz nach Absatz 1 gedeckt werden können, werden der Stadt durch das Amt ... mittels einer pauschalisierten Kostenerstattung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen ersetzt.

**(Untervariante: Pauschale je Einwohner)**

- (3) Die Kostenerstattung nach Absatz 2 beträgt pro Haushaltsjahr ... EUR pro Einwohner der Gesamtheit seiner amtsangehörigen Gemeinden. Dabei werden die in der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres erfassten Einwohnerzahlen zugrunde gelegt. Mit der Kostenerstattung sind sämtliche Personal- und Sachkosten abgegolten.

**(Untervariante: fester Pauschalbetrag)**

- (3) Die Kostenerstattung nach Absatz 2 beträgt pauschal ... EUR pro Haushaltsjahr. Mit der Kostenerstattung sind sämtliche Personal- und Sachkosten abgegolten.
- (4) Die Kostenerstattung erhöht sich jeweils um den Prozentsatz der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst für Angestellte gemäß TVöD. Die prozentuale Erhöhung gilt jeweils ab dem 1. Januar des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres.
- (5) Das Amt ... zahlt die Kostenerstattung nach Absatz 3 zum 1. Juli für das laufende Haushaltsjahr an die Stadt ...

**(Zusatz bei unterjährigem Vertragsbeginn)**

*Abweichend zahlt das Amt bis zum ... für das begonnene erste Jahr der Aufgabenübertragung ... Prozent der sich nach Absatz 3 ergebenden Höhe der Kostenerstattung.*

- (6) Die Vereinbarungsparteien werden erstmals für das Jahr ... und danach alle ... Haushaltsjahre gemeinsam anhand der Kostennachweise der Stadt ... prüfen, ob die Beibehaltung der Regelungen der Absätze 2 bis 5 angemessen ist oder diese Vereinbarung durch eine neue Kostenerstattungsregelung zu ändern ist. Für eine Änderung der Kostenerstattungsregelung findet § 8 Absatz 2 Anwendung.

## **§ 7 Geltungsdauer**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden, wobei das Kündigungsschreiben spätestens drei Monate vor Jahresende dem anderen Vereinbarungspartner zugegangen sein muss. In dem Kündigungsschreiben sollen die Gründe der Kündigung wiedergegeben werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. § 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung nach Absatz (2) oder Absatz (3) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft des kündigenden Vereinbarungspartners (§ 28 Absatz 2 Nummer 24 BbgKVerf) und der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (§ 41 Absatz 3 Nummer 2 GKGBbg).

## **§ 8 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner (§ 28 Absatz 2 Nr. 24 BbgKVerf). Sie bedürfen der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird (§ 41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

## **§ 10 Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung**

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der nach § 42 Absatz 2 und 3 GKGBbg zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

- (3) Die Vereinbarung wird am Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2, frühestens jedoch am ... wirksam.

### § 11 Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jeder der Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

**Für das Amt ...**

Ort ..., den .....

Ort ..., den .....

.....  
Amtsdirektor/in

.....  
stellv. Amtsdirektor/in

**Für die Stadt ...**

Ort ....., den .....

Ort ....., den .....

.....  
Bürgermeister/in

.....  
stellv. Bürgermeister/in